

# **Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Gettorf**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Gettorf durch Beschluss vom 20.11.2013 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Gettorf erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Gettorf unterhält als öffentliche Einrichtung eine Bücherei, die den Namen „Gemeindebücherei“ trägt.
- (2) Die Gemeindebücherei dient gemeinnützigen Zwecken. Sie wird durch öffentliche Mittel unterhalten.

## **§ 2**

### **Benutzungsrecht**

- (1) Die Bücher und die anderen Medien der Stadtbücherei können nach Maßgabe dieser Benutzungs- und Gebührensatzung in Anspruch genommen werden.
- (2) Die Benutzung und Entleihung der Bücher u. a. Medien ist für Nutzer ab 18 Jahren kostenpflichtig.
- (3) Das Recht der Entleihung von Büchern u. a. Medien wird mit der Anmeldung der Leser/innen und Benutzer/innen der Gemeindebücherei mit der Ausstellung eines Leseausweises erworben.
- (4) Bestimmte besonders gekennzeichnete Bücher u. a. Medien sind von der Entleihung ausgeschlossen. Sie stehen nur zur Benutzung in der Gemeindebücherei zur Verfügung.
- (5) Das Recht auf Internet-Nutzung wird unter der Anerkennung und Beachtung der Regelungen aus dieser Satzung erworben.

- (6) Für die Benutzung einzelner Einrichtungen kann die Leitung der Gemeindebücherei besondere Bestimmungen treffen.

### **§ 3**

#### **Anmeldung**

- (1) Bei der Anmeldung hat jede Leserin/jeder Leser einen gültigen Personalausweis, Reisepass mit Meldebescheinigung oder Schülerschein vorzulegen und sich durch seine Unterschrift zur Einhaltung dieser Benutzungs- und Gebührensatzung zu verpflichten. Bei Kindern unter 14 Jahren ist die Unterschrift der Erziehungsberechtigten erforderlich. Für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr kann die Leitung der Gemeindebücherei die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder der/des Erziehungsberechtigten verlangen.
- (2) Nach der Anmeldung erhält jede Benutzerin/jeder Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Gemeindebücherei bleibt. Der Verlust ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen. Jeder Wohnungswechsel ist der Gemeindebücherei mitzuteilen. Der Leseausweis ist zurückzugeben, wenn die Gemeindebücherei es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind. Der Ausweis ist nicht übertragbar.

### **§ 4**

#### **Leihfrist**

- (1) Gegen Vorlage des Leseausweises werden Bücher u. a. Medien bis zu 21 Tagen ausgeliehen. Bei Zeitschriften, Tonträgern, Filmen und elektronischen Medien kann die Leihfrist verkürzt werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann eine Leihfrist verkürzt, vorab verlängert oder eine Entleihung ganz ausgeschlossen werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist kann bei einem persönlichen Besuch, telefonisch oder schriftlich bei der Gemeindebücherei beantragt werden. Die Verlängerung der Leihfrist gilt als neue Entleihung, soweit keine anderweitige Vormerkung erfolgt. Ausgenommen hiervon sind CD's, deren Ausleihfrist nur einmalig verlängert wird. Zeitschriften und DVD's können nicht verlängert werden.
- (4) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien können vorbestellt werden.

- (5) Die Gemeindebücherei ist berechtigt, entlehene Bücher u. a. Medien aus dienstlichen Gründen jederzeit zurückzufordern.

## **§5**

### **Auswärtiger Leihverkehr**

Die Gemeindebücherei ist dem regionalen Leihverkehr und dem Leihverkehr der wissenschaftlichen Bibliotheken angeschlossen und vermittelt das in ihren Beständen nicht vorhandene Schrifttum nach der geltenden Leihverkehrsordnung.

## **§ 6**

### **Behandlung der Bücher u. a. Medien; Haftung**

- (1) Entlehene Bücher u. a. Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.
- (2) Ausgeliehene Bücher u. a. Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (3) Für Schäden, die durch Missbrauch des Leseausweises entstehen, ist die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer haftbar.
- (4) Benutzer/innen, bei denen selbst oder in deren Wohnungen ansteckende meldepflichtige Krankheiten festgestellt sind, dürfen die Gemeindebücherei nicht benutzen. Die bereits entlehene Medien dürfen erst nach Desinfektion, die die Benutzerin/der Benutzer auf seine Kosten veranlasst, zurückgebracht werden.
- (5) Der Verlust entlehener Bücher u. a. Medien ist der Gemeindebücherei unverzüglich anzuzeigen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung von ausgeliehenen Büchern u. a. Medien hat die Leserin/der Leser Ersatz zu leisten. Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

## **§ 7**

### **Haftungsausschluss der Gemeindebücherei**

Die Gemeindebücherei ist nicht verantwortlich für Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Datenleitung abgerufen werden. Sie haftet

nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Geräten von Benutzerinnen und Benutzern entstehen.

## **§8 Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der Gemeindebücherei Gettorf sind Gebühren zu entrichten.
- (2) Gebührenschuldner/in ist der Benutzer/die Benutzerin der Gemeindebücherei, mit dessen/deren Leseausweis die Bücher oder andere Medien entliehen werden, oder der nachstehende gebührenpflichtige Leistungen in Anspruch nimmt. Die Gebühr entsteht jeweils mit der Festsetzung durch die Gemeindebücherei und wird zum selben Zeitpunkt fällig.
- (3) Es werden folgende Gebühren erhoben:

Benutzer/Benutzerinnen der Gemeindebücherei zahlen eine Benutzungsgebühr, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

### 1. Benutzungsgebühren

Die Gebühr dient dem Erhalt des bestehenden Angebotes der Bücherei.

	<u>Familienkarte* / Erwachsene ab 18 Jahre</u>	
Jahresgebühr	€ 27,00	€ 18,00
Halbjahresgebühr	€ 16,50	€ 11,00
Vierteljahresgebühr	€ 10,50	€ 7,00
Monatsgebühr	€ 6,00	€ 4,00
* – zur Familie zählen nur die direkten Angehörigen im Haushalt –		
Kinder		frei

Die Präsenzbenutzung in den Räumen der Bücherei ist kostenfrei.

## 2. Versäumnisgebühren

Bei verspäteter Rückgabe der Medien werden folgende Gebühren erhoben:

	<u>Erwachsene</u>	<u>Kinder- und Jugendliche</u>
Versäumnisgebühr pro Medium und Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist	€ 0,10	€ 0,05
schriftliche Mahnung	€ 1,00	€ 1,00
letzte Mahnung (Einwurf-Einschreiben) pro Vorgang zzgl. der fälligen Versäumnisgebühren	€ 10,00	€ 5,00
Die Versäumnisgebühr pro Vorgang beträgt höchstens –	€ 20,00	€ 10,00

Versäumnisgebühren können maximal bis zu einem Wert von 100,00 € auflaufen.

Diese Gebühren sind auch ohne schriftliche Erinnerung fällig!

## 3. Leihverkehrsgebühren

Beschaffen von Medien aus dem regionalen Leihverkehr der öffentlichen Büchereien in Schleswig-Holstein pro Medium € 1,00

Beschaffen von Medien aus dem überregionalen Leihverkehr der Bundesrepublik Deutschland pro Medium € 2,00

Benachrichtigung (telefonisch, per E-Mail oder schriftlich) € 1,00

Für im Leihverkehr entlehene Medien gelten die unter Punkt 2 aufgeführten Versäumnisgebühren.

## 4. Vormerkungen inkl. Benachrichtigung (per Telefon oder E-Mail) € 0,50

## 5. Medienersatz

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien ist der Schaden bis zum Wiederbeschaffungswert, zuzüglich der Bearbeitungskosten und des Beschaffungsaufwandes, zu ersetzen.

## 6. Ersatz des Leseausweises

Die Ausstellung eines Ersatzausweises kostet

für Erwachsene und Jugendliche	€ 2,00
für Kinder (bis 14 Jahre)	€ 1,00

## **§ 9**

### **Ausschluss von der Benutzung, Hausrecht**

Der/die Büchereileiterin übt das Hausrecht aus. Rauchen, Essen und Trinken sind in den Büchereiräumen nicht gestattet. Mit Ausnahme von Blindenhund dürfen Tiere nicht in die Büchereiräume mitgebracht werden. Benutzer/innen, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion, für die der Benutzer/in verantwortlich ist, zurückgebracht werden. Die Büchereileitung ist berechtigt, Benutzer/innen, die gegen die Benutzung und Gebührenordnung verstoßen, zeitweise oder ständig von der Benutzung der Bücherei auszuschließen. Gegen einen Ausschluss kann Einspruch bei der Gemeinde Gettorf – Der Bürgermeister - eingelegt werden.

## **§ 10**

### **Datenverarbeitung**

(1) Personenbezogene Daten der Benutzer/innen dürfen von der Gemeinde Gettorf/ Gemeindebücherei Gettorf zu folgenden Zwecken erhoben und verarbeitet werden:

- Bearbeitung von Anmeldungen und Ausstellung von Benutzerausweisen
- Verbuchung der Medien (Registrierung der auszuleihenden Medien)
- Überprüfung der Leihfristen und Ausleihkontrollen
- Bearbeitung von Mahnungen
- Ermittlung und Festsetzung von Gebühren

- Überwachung der Gebührenzahlung
- Durchführung von Zwangsmaßnahmen
- Bearbeitung und Benachrichtigungen von Vorbestellungen und Leihverkehrsbestellungen und
- Zählung der aktiven Benutzer/innen und Fertigung statistischer Berichte

Es handelt sich bei den Daten um den Namen, Vornamen, eventuelle Namenszusätze, Geburtsdatum, Adressdaten der Nutzer/innen und bei minderjährigen Personen auch der gesetzlichen Vertreter/innen sowie um die ausgeliehenen bzw. auszuleihenden Medien.

- (2) Die Daten werden beim Benutzer erhoben. Die Gemeinde Gettorf/Gemeindebücherei ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die Daten nach Absatz 1 mitzuteilen. Wird die Mitteilung dieser Daten verweigert, ist eine Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen.
- (4) Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 11**

### **Internetarbeitsplätze**

- (1) Die Internetplätze in der Bücherei darf nutzen, wer entweder im Besitz eines gültigen Benutzerausweises ist oder die Verpflichtungserklärung für öffentliche Internet-Zugänge unterzeichnet hat. Minderjährige benötigen in jedem Fall die schriftliche Einverständniserklärung eines/einer Erziehungsberechtigten.
- (2) Der Zugang zu den Internetplätzen wird durch das Sicherheitspersonal geregelt. Die Bücherei ist berechtigt, die für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Internetnutzung erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben und zu speichern. Sie werden ausschließlich von der Bücherei und nur für den genannten Zweck verwaltet.
- (3) Inhalte gewaltverherrlichenden, pornographischen und oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen, abgespeichert oder verbreitet werden.

Bestellungen und Buchungen dürfen über den Internetplatz der Bücherei nicht abgewickelt werden.

Das Herunterladen von Standard-Software und Betriebssystemen ist untersagt, es sei denn, der Produzent hätte das Herunterladen ausdrücklich gestattet.

Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Missbrauch, Beschädigung und/oder Manipulation der Hard- oder Software haftet die Benutzer/in.

Private Speichermedien (USB-Sticks u.a.) dürfen nicht benutzt werden.

Eine kommerzielle Nutzung der Internetplätze ist nicht erlaubt.

- (4) Die Bücherei übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang jederzeit gewährleistet ist. Sie übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte, die Qualität und die Verfügbarkeit von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellte Leitung abgerufen werden. Sie haftet nicht für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hardware/Geräten von Benutzer/innen durch abgerufene Software entstehen.
- (5) Bei Verstößen gegen diese Benutzungsordnung können Zugangsverbote verhängt werden. Die sich aus § 832 BGB ergebende zivilrechtliche Haftung der Aufsichtspflichtigen für minderjährige Benutzer/innen bleibt unberührt.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Benutzungs-und Gebührensatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Gettorf, den 26.11.2013

Gemeinde Gettorf

Baasch

Bürgermeister